



Satzung über eine Veränderungssperre in Schwabach im Geltungsbereich der 3.Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes S-20-67, „Theodor-Heuss-Str. – Lindenstraße“

Die **Stadt Schwabach** erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 15.07.2014 (BGBl. I, S. 954) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes S-20-67, 3.Änderung und Erweiterung begrenzte Gebiet.

Der Plan Geltungsbereich S-20-67, 3.Änderung und Erweiterung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

Auf den im Geltungsbereich gelegenen Grundstücken dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre begonnen werden dürften, sowie Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Schwabach, den 26.09.2014

– S t a d t –

